



Handelsvertreter Klaus Klein (K) aus Bamberg wollte sich im Februar 2018 für die Ausübung seiner Vertretertätigkeit vom Kfz-Händler Hubert Helle (H) einen fast neuen Pkw BMW 318 i kaufen. Der Kaufpreis sollte 24.000 € betragen. K hatte das Geld nicht zur Verfügung. Sebastian Schmiedel (S), der in Bamberg eine Kfz-Reparaturwerkstatt betreibt, gewährte K am 05.02.2018 formwirksam ein Darlehen über 24.000 €, das in monatlichen Raten von 1.000 €, jeweils am 5. eines jeden Monats, zurückgezahlt werden sollte.

Das Darlehen wurde noch am 05.02.2018 von S an K ausgezahlt und dieser bezahlte mit dem Geld sofort den Kaufpreis für den BMW bei H, woraufhin dieser den Wagen an K übereignete. Noch am 05.02.2018 übereignete K, in einem schriftlichen Vertrag, den Pkw dem S zur Sicherheit für das gewährte Darlehen unter Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Weiterhin vereinbarten K und S, dass S den Pkw verwerten dürfe, wenn K mit den monatlichen Ratenzahlungen in Verzug gerate.

Am 17.11.2018 brachte K den BMW zur Inspektion in die Werkstatt des S. Noch am gleichen Tag und bevor S mit den Inspektionsarbeiten begonnen hatte, erschien dort Gerichtsvollzieher Vogt im Auftrag des Gerhard Gross (G), eines Gläubigers des S, um wegen eines gegen S gerichteten vollstreckbaren Titels des G über 22.000 € zu vollstrecken. G hatte am 28.08.2018 wegen einer Kaufpreisforderung gegen S ein Urteil des Landgerichts Bamberg erwirkt. Gerichtsvollzieher Vogt fragte S, welches der auf dem Firmengelände stehenden Fahrzeuge ihm gehöre. S erklärte wahrheitsgemäß, dass der BMW 318 i von K zur Inspektion gebracht worden sei, dass ihm K diesen Wagen aber im Februar 2018 zur Sicherung eines Darlehens übereignet habe. Daraufhin pfändete der Gerichtsvollzieher Vogt den BMW 318 i.

S unterrichtete K von dem Vorgang. K, vertreten durch Rechtsanwalt Auer (A), erhob mit Klageschrift vom 11.01.2019 Klage gegen G vor dem Landgericht Bamberg mit dem Antrag, die von dem Beklagten G betriebene Zwangsvollstreckung gegen S aus dem Urteil des Landgerichts Bamberg vom 28.08.2018 in den Pkw BMW 318 i, Baujahr 2017, Fahrgestell-Nr. 683002, für unzulässig zu erklären. Zur Begründung führte er u.a. aus, er brauche als Sicherungsgeber die Vollstreckung in den sicherungsübereigneten Pkw durch Gläubiger des Sicherungsnehmers nicht zu dulden. Das Landgericht Bamberg stellte dem Beklagten G die Klage ordnungsgemäß zu und beraumte einen frühen ersten Termin auf den 12.02.2019 an. Gleichzeitig forderte das Gericht den Beklagten auf, zu der Klage Stellung zu nehmen. Im Termin am 12.02.2019 erschienen trotz ordnungsgemäßer rechtzeitiger Ladung weder der Beklagte G persönlich noch ein Rechtsanwalt für ihn. Daraufhin erging gegen den Beklagten G antragsgemäß ein Versäumnisurteil, das ihm am Montag, dem 18.02.2019, zugestellt wurde.

Am 06.03.2019 ging beim Landgericht Bamberg ein Schriftsatz des Rechtsanwalts Birk (B) aus Bamberg mit Datum vom 05.03.2019 ein, wonach dieser namens und im Auftrag des G gegen das Versäumnisurteil vom 12.02.2019 Einspruch einlegte und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dem Versäumnis der Einspruchsfrist beantragte.

Zur Begründung führte Rechtsanwalt B an, er habe am 04.03.2019 eine Einspruchsschrift gefertigt und diese nach Unterzeichnung am späten Nachmittag des 04.03.2019 der Büroangestellten Petra Pech (P) übergeben und sie beauftragt, die Einspruchsschrift auf dem Nachhauseweg in den Nachtbriefkasten des Landgerichts einzuwerfen. P sei schon seit mehreren Jahren in seiner Kanzlei tätig und habe bisher alle Arbeiten ohne Beanstandung sachgerecht und zuverlässig ausgeführt. Am Spätnachmittag des 04.03.2019 sei P allerdings auf dem Weg zum Gericht in einen Verkehrsunfall verwickelt und schwer verletzt worden, als sie mit ihrem Pkw eine Kreuzung überqueren wollte und dabei die Vorfahrt eines von rechts kommenden anderen Pkw-Fahrers missachtet habe. Von diesem Unfall habe er – B – erst am 05.03.2019 erfahren. Zur Glaubhaftmachung fügte Rechtsanwalt B eine eidesstattliche Versicherung seiner Büroangestellten P bei.

Außerdem berief er sich auf die Unzulässigkeit der Klage. Zum einen sei das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig, da der Beklagte G, der in Erlangen wohne, dort seinen allgemeinen Gerichtsstand habe und darüber hinaus K und G, die seit Jahren in Geschäftsbeziehungen miteinander stünden, am 25.02.2018 schriftlich vereinbart hätten, dass für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen ausschließlich das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig sein solle. Zum anderen fehle es für die Klage am Rechtsschutzinteresse, da K – wenn die Vollstreckung in den Pkw BMW 318 i bei S unzulässig gewesen wäre, was jedoch nicht zutrefte – als Verteidigungsmöglichkeit den einfacheren Weg der Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO hätte wählen können. Letztlich könne aber überhaupt kein Rechtsbehelf des K gegen die Zwangs-

vollstreckung in den Pkw BMW 318 i Erfolg haben, da K bereits seit September 2018 keine Ratenzahlungen mehr an S erbracht habe.

Im Einspruchstermin am 02.04.2019 erklärte Rechtsanwalt A namens des Klägers, er bestreite nicht, dass K seit September 2018 die Darlehensraten nicht mehr an S gezahlt habe. Dennoch dürfe der Beklagte unter Berücksichtigung des Zwecks der Sicherungsübereignung den Pkw BMW 318 i nicht verwerten.

Der Kläger beantragt, das Versäumnisurteil vom 12.02.2019 aufrechtzuerhalten. Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

Prüfen Sie bitte in einem Gutachten:

1. Ist der Einspruch des G gegen das Versäumnisurteil vom 12.02.2019 zulässig?
2. Hat die Klage des K gegen G Aussicht auf Erfolg? Wie wird das Gericht entscheiden?

Für den Fall, dass bei Frage 1 die Unzulässigkeit des Einspruchs angenommen wird, sind die Erfolgsaussichten der Klage in einem Hilfgutachten zu prüfen.



A betreibt eine Autoreparaturwerkstatt am Rande der kreisfreien Stadt S. Das im Eigentum des A stehende Betriebsgelände liegt an der X-Straße, einer vierspurigen Ausfallstraße mit hohem Verkehrsaufkommen. Der normale Werkstattbetrieb findet von montags bis freitags statt. Im April 2019 ging A dazu über, die Werkstatt auch an den übrigen Tagen, also samstags, sonntags sowie an Feiertagen von jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr zu öffnen und diese seinen Kunden gegen Entgelt für die Durchführung von Eigenarbeiten an ihren Autos zur Verfügung zu stellen. Diese Eigenarbeiten sind aber auf Schönheitsreparaturen beschränkt, wie das Entfernen kleinerer Roststellen, Ausbeulen und Überlackieren sowie Auswechseln der Radkappen. Auch auf Schildern wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen lediglich Schönheitsreparaturen erlaubt sind. Die dafür vorgesehenen 4 Werkstattboxen sind mit einem jeweils 3 x 3 m großen Fenster ausgestattet, die in einer Entfernung von 6 m der X-Straße zugewandt sind. Nach ordnungsgemäßer Anhörung gab der Oberbürgermeister (OB) der Stadt S – Ordnungsamt – dem A mit Bescheid vom 12.07.2019 auf, den Werkstattbetrieb ab sofort an Sonn- und Feiertagen einzustellen. Der Bescheid ist auf §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Landes-Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i.V.m. § 3 des Landes-Feiertagsgesetzes (FtG) gestützt. Der Bescheid wurde am gleichen Tage, einem Freitag, mittels einfachen Briefes zur Post gegeben. In der Begründung des Bescheides heißt es, der sonntägliche Betrieb stelle einen Verstoß gegen das FtG und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 14 OBG dar. Es handele sich insoweit um öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet seien, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Der Betrieb der Autowerkstatt habe typisch werktäglichen Charakter, der dem Wesen des Sonntags widerspreche. Die Arbeiten seien auch öffentlich bemerkbar, da sie von vorbeifahrenden Fahrzeugen, Fußgängern sowie von den gegenüberliegenden Wohnblocks eingesehen werden könnten. Dies gelte nicht nur hinsichtlich des Ein- und Ausfahrens der Fahrzeuge, sondern auch für die Arbeiten an den Fahrzeugen selbst. Überwiegende private Belange, die es rechtfertigen könnten, von einem Eingreifen abzusehen, seien von A im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht worden. Insbesondere habe A auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 10 FtG beantragt, ganz abgesehen davon, dass deren Voraussetzungen nicht vorlägen. Schon wegen der nahe gelegenen Wohnblocks könne auch eine konkrete Störung der Feiertagsruhe für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Ein direktes Vorgehen gegen die – im Voraus nicht bekannten – einzelnen Kunden sei nicht zielführend.

In dem Bescheid wurde weiterhin unter Hinweis auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Dies wurde schlichtweg damit begründet, „es könne nicht hingenommen werden, dass A durch Verstoß gegen das FtG die öffentliche Sicherheit störe“. Bereits in dem Anhörungsschreiben war A auf die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung hingewiesen worden. Der Bescheid endete mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit Schreiben von Mittwoch, dem 14.08.2019, bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht am darauffolgenden Tag eingegangen, hat A gegen den Bescheid vom 12.07.2019 Klage gegen die Stadt S mit dem Antrag erhoben, den Bescheid aufzuheben. Mit Schriftsatz vom gleichen Tage, ebenfalls am 15.08.2019 bei Gericht eingegangen, hat er gegen die Stadt S einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Dieser lautet darauf, die „Vollziehung der Verfügung vom 12.07.2019 auszusetzen“. In der Begründung des vorläufigen Rechtsschutzantrages macht A zunächst geltend, dass es der Ordnungsverfügung bereits an einer verfassungskonformen Grundlage fehle. Das FtG sei jedenfalls wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit verfassungswidrig. Selbst wenn man das FtG als verfassungsgemäß ansehen wolle, stelle die von ihm ausgeführte Tätigkeit überhaupt keine Arbeit und damit auch keine Sonntagsarbeit dar. Sein Einsatz beschränke sich darauf, bei den Kraftfahrern abzukassieren und über einen Monitor die Anlage zu überwachen, um bei auftretenden Störungen eingreifen zu können. Dieser Raum (Kassenhäuschen) sei aber von außen nicht einsehbar. Angestellte würden an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt; außerdem finde keinerlei Verkauf statt. Darüber hinaus werde durch die Tätigkeit auch niemand gestört. Die auf derselben Straßenseite gelegenen Gewerbebetriebe hätten ihrerseits an Sonn- und Feiertagen geschlossen und könnten daher nicht gestört werden. Die gegenüberliegende Straßenseite sei zwar mit Wohnblocks bebaut. Von den dortigen Anwohnern habe sich bislang jedoch noch niemand über den sonntäglichen Betrieb beschwert. Gleiches gelte auch für Passanten. Selbst wenn jedoch § 3 FtG einschlägig sein sollte, so sei der Betrieb zumindest nach § 4 Nr. 2 FtG erlaubt, da die Reparaturen eine zur Aufrechterhaltung des Verkehrs notwendige Maßnahme sei. Die Ordnungsverfügung vom 12.07.2019 sei daher rechtswidrig, mit der Folge, dass auch die in der Verfügung enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Bestand haben könne. Ganz abgesehen

davon falle deren Begründung sehr dürftig aus und entspreche daher nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

In seiner Antragsrüge rügt der OB, dass A keinen eindeutigen Antrag gestellt habe, und bekräftigt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. In einem Gutachten ist darzulegen, wie das Gericht über den vorläufigen Rechtsschutzantrag (nicht über die Klage) entscheiden wird. Soweit darin die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung vom 12.07.2019 nicht abgehandelt wird, ist insoweit ein Hilfsgutachten anzufertigen.
2. Das tatsächliche Vorbringen in dem Bescheid vom 12.07.2019 sowie der Antragsbegründung kann als zutreffend zugrunde gelegt werden.
3. Die kreisfreie Stadt S liegt im fingierten Bundesland L. Dort ist von den Ermächtigungen der §§ 36, 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen ist von der Ermächtigung des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO insoweit Gebrauch gemacht worden, als Verwaltungsakte auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts (inkl. des Feiertagsrechts) keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren unterliegen.

4. Auszug aus dem **Ordnungsbehördengesetz des Landes L (OBG):**

§ 14 Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

§ 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

§ 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

§ 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten.

5. Der Oberbürgermeister ist nach Kommunalrecht die allgemeine Behörde und der gesetzliche Vertreter der kreisfreien Stadt. Er ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren auf seinem Stadtgebiet sachlich und örtlich zuständig. Etwaige für die Verfügung geltenden Formvorschriften sind eingehalten.

6. Auszug aus dem **Feiertagsgesetz des Landes L (FtG):**

§ 3 Arbeitsverbote

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind.

§ 4 Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt

1.
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und Hilfseinrichtungen des Verkehrs.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

(1) Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

7. Die hier einschlägigen Vorschriften des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** des Landes L entsprechen denen des Bundes-VwVfG.